

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 21** **München, den 15. November** **2023**

---

Datum	Inhalt	Seite
25.10.2023	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 103-2-V, 300-3-1-J	606
27.10.2023	Verordnung zur Änderung der Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer 2030-2-13-F	608

---

103-2-V, 300-3-1-J

## Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

vom 25. Oktober 2023

Es verordnen auf Grund

- des § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Verbraucherrechterechtdurchsetzungsgesetzes (VDuG) vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 272, S. 2) und
- des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

die Bayerische Staatsregierung und

- des § 13a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272, S. 18) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 15 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

### § 1

#### Änderung der Delegationsverordnung

§ 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506, 586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 43 wird aufgehoben.
2. Nr. 44 wird Nr. 43.
3. Nach Nr. 43 wird folgende Nr. 44 eingefügt:
 

„44. § 3 Abs. 3 Satz 1 des Verbraucherrechterechtdurchsetzungsgesetzes,“.

### § 2

#### Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727, 2023 S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6

##### Unterlassungsklageverfahren

Die Zuständigkeit für die Unterlassungsklageverfahren nach den §§ 1 bis 2b UKlaG wird dem Oberlandesgericht Bamberg übertragen.“

2. § 8a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 8a

##### Verbandsklageverfahren

Die Zuständigkeit für Verbandsklagen nach dem Verbraucherrechterechtdurchsetzungsgesetz wird dem Obersten Landesgericht übertragen.“

3. In § 34 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „werden übertragen“ durch die Wörter „(EnWG) werden mit Ausnahme der Verbandsklagen nach dem Verbraucherrechterechtdurchsetzungsgesetz, die Ansprüche und Rechtsverhältnisse in den in § 102 EnWG aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffen, übertragen“ ersetzt.
4. Dem § 61 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für Verfahren nach § 6, die am 12. Oktober 2023 bei einem Landgericht anhängig waren, und ihre Folgeentscheidungen bleibt das Landgericht zuständig. <sup>2</sup>Für Verfahren nach § 6, die am 15. No-

vember 2023 vor einem anderen Oberlandesgericht als dem Oberlandesgericht Bamberg anhängig waren, und ihre Folgeentscheidungen bleibt das jeweilige Oberlandesgericht zuständig.“

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 16. November 2023 in Kraft.

München, den 25. Oktober 2023

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

2030-2-13-F

## Verordnung zur Änderung der Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer

vom 27. Oktober 2023

Auf Grund des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

### § 1

Die Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl. S. 220, BayRS 2030-2-13-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 11. August 2022 (GVBl. S. 585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz“ durch das Wort „Steuerbeamtenausbildungsgesetz“ sowie die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten“ durch die Wörter „Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die §§ 12, 13 Abs. 4, §§ 14, 15, 22, 23 Abs. 2, 4 und 5, §§ 31, 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1 und 3 sowie die §§ 39, 46 Abs. 2 Satz 1 StBAPO entsprechend anzuwenden.“
4. § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. eine Aufgabe, in der sie Kenntnisse aus den Bereichen Abgabenordnung, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer und Umsatzsteuer nachweisen sollen; die Aufgabe kann mit Fragen der elektronischen Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden.“
5. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>§ 24 StBAPO gilt entsprechend.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Die Prüfung kann als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden. <sup>6</sup>§ 55 Abs. 1 und 3, §§ 56, 57, 59 und 60 Abs. 2 und 3 APO gelten entsprechend.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Sie können auch ohne persönliche Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem Kursraum oder an einem vergleichbaren Ort, insbesondere auf elektronischem Weg, durchgeführt werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „und Finanzen“ eingefügt.

b) In Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

8. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

9. In § 15 wird die Angabe „§ 35 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Spiegelstrich 2 „am Landesamt für Steuern im Bereich Information und Kommunikation:“ Spalte

„Inhalte der Maßnahmen“ wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „EDV“ durch die Angabe „IT“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Überblick über Aufgabenstellungen und Arbeitsabläufe in der IuK“ durch die Wörter „Praxistraining Konfliktmanagement und Kommunikation“ ersetzt.
- b) In Spiegelstrich 5 „am Landesamt für Steuern und am Staatsministerium im Bereich Information und Kommunikation.“ Spalte „Inhalte der Maßnahmen“ Nr. 1 wird die Angabe „V 3 Foundation“ gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 2023 in Kraft.

München, den 27. Oktober 2023

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister



---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612